

Tourauftrag

Tour-Nr.: 000023918 vom 13.05.2024



Frachtführer

Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2
31832 Springe

Noerpel Hannover GmbH

Münchner Straße 44
30855 Langenhagen

Tel +49 511 2128-2424
Fax -
Mail Philipp.Wohltorf@noerpel.de
Ansprechpartner: Philipp Wohltorf

Ihre Kontaktdaten

1501856

Direkttransport	3003800015468004	0							
Versender	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt								
Ladestelle	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt								
Empfänger	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen								
Entladestelle	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen								
Markierung	Menge	TE	Inhalt	UMenge	UEinh	kg	m3	LDM	STP
IU10	66	Einwegpalette	Ware			12000,00	0,00	13,20	0,00
	66					12000,00	0,00	13,20	0,00
Ladedatum	Plan	13.05.2024 1: 04:00:00 - 05:00:00		2: 00:00:00 - 00:00:00					
Entladedatum	Plan	13.05.2024 1: 14:00:00 - 16:00:00		2: 00:00:00 - 00:00:00					
Hinweis	Rundlauf Leergut zurück								
Referenz	IU10								

Direkttransport	3003800015469001	0							
Versender	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen								
Ladestelle	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Gadastr. 25 a, DE 85232-Bergkirchen								
Empfänger	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt								
Entladestelle	Rossmann Logistikgesellschaft mbH, Am Teinkamp 7, DE 31157-Sarstedt								
Markierung	Menge	TE	Inhalt	UMenge	UEinh	kg	m3	LDM	STP
IU10	66	Einwegpalette	Ware			12000,00	0,00	13,20	0,00
	66					12000,00	0,00	13,20	0,00
Ladedatum	Plan	13.05.2024 1: 14:00:00 - 16:00:00		2: 00:00:00 - 00:00:00					
Entladedatum	Plan	14.05.2024 1: 04:00:00 - 05:00:00		2: 00:00:00 - 00:00:00					
Hinweis	Rundlauf Leergut zurück								
Referenz	UI10								

Fahrzeugausstattung/Fahrereigenschaften

Ressourcen-Typ
Zugmaschine Trailer
Trailer

Fahrerhinweise

Noerpel Hannover GmbH
Registergericht Hannover HRB 2728, Ust.-Id.-Nr.: DE115670809
Geschäftsführer: Jürgen Miller, Frank Irslinger, Christine Kamps, Stefan Noerpel-Schneider

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB, Stand 2019.
Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Wir beziehen uns in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Art. 28 DSGVO, die Sie auch auf unserer Webseite unter www.noerpel.de entnehmen können.

Fracht gem. Vereinbarung:

Fracht TU : 1.820,00 EUR

Treten bei den o.g. Punkten Abweichungen auf, muss unverzüglich der Auftraggeber informiert werden.

Unsere Auftragsbedingungen:

Nachfolgende Auftragsbedingungen werden mit Auftragsannahme durch den Auftragnehmer Bestandteil des Transportauftrages:

1. Für Transportaufträge gelten die Bestimmungen des GüKG und den ADSp. Der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Frachtführer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung (Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung,...) nach § 6 GüKG. Ein aktueller GüKG-Versicherungsnachweis, der nicht älter als 6 Monate ist, wird vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bei Rückbestätigung dieses Auftrages vorgelegt. Es gilt die Regelaftung nach HGB in Höhe von 8,33 SZR mit der Option einer erhöhten Haftung im Rahmen des HGB bis zur Höhe von 40 SZR. Diese erhöhte Haftung gilt nur insoweit, als diese durch Noerpel Hannover GmbH mit dem Absender/Verlader gleichlautend vereinbart wurde.
2. Es wird nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal eingesetzt. Fahrer aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten müssen gemäß § 7b GüKG im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sein und haben die amtliche Original-Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber absoluten Kundenschutz.
4. Terminverzögerungen, Ablieferhindernisse und Beschädigungen etc. sind vom Auftragnehmer grundsätzlich unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
5. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeter Nichterfüllung des Transportauftrages - z.B. durch Nicht-Bereitstellung des vereinbarten Laderaumes - haftet der Auftragnehmer über die gesetzliche Haftung hinaus für hieraus entstandene Folgeschäden (z.B. Sonderfahrten) bis max. zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Nettofrachtkosten. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
6. Die Bezahlung der Transportkosten erfolgt durch den Auftraggeber nur nach Vorlage der Empfangsquittung im Gutschriftsverfahren. Zahlungsziel 30 Tage ab Gutschriftsdatum.
7. Die dem Unternehmer durch die Auftraggeberin übergebenen Packmittel (Europaletten und Gitterboxen) sind durch den Unternehmer bei dem Kunden / Empfänger gegen eine gleiche Menge gleicher Art und Güte zu tauschen oder wieder mitzunehmen und an die Auftraggeberin zurück zu führen. Für die Rückführung der Paletten erhält der Unternehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt ist bereits im vereinbarten Entgelt für die Beförderung der Fracht (in Höhe von 12 % des vereinbarten Entgelts) enthalten und damit abgegolten. Von der Rückführungsverpflichtung wird der Unternehmer befreit, wenn er der Auftraggeberin eine schriftliche Erklärung des Kunden / Empfängers der Sendung vorlegt, in der der Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Europaletten oder Gitterboxen erhalten hat und er dem Subunternehmer diese nicht zurückgegeben hat, oder dass der Empfänger eine Selbstrückführung an die Auftraggeberin vornimmt. Weigert sich der Empfänger eine solche Erklärung abzugeben, hat der Fahrer des Unternehmers dies schriftlich zu vermerken und der Unternehmer informiert die Auftraggeberin entsprechend. Hat der Unternehmer eine bestehende Rückführungsverpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Ablieferung der Sendung beim Kunden erfüllt oder sich die Paletten quittieren lassen, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Unternehmer die fehlenden Ladehilfsmittel in Rechnung zu stellen. Dabei gilt der aktuelle Marktpreis für die Packmittel zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart. Die Dokumente zum Tausch oder im Falle eines nicht erfolgten Tauschs sind taggleich an die o.g. Fax-Nr. zu senden. Bei Nichttausch erfolgt nachstehende Berechnung, die durch Rechnung binnen 8 Tagen ab Zustellung erfolgt.
8. Erfolgt kein Tausch gem. Ziffer 7 der geschuldeten Euro(Gitter)paletten, ist eine Verrechnung, der entstandenen und bewerteten Palettenschuld des Auftragnehmers mit den zu vergütenden Frachten des Auftraggebers, vereinbart. Maßstab für die Ersatzbeschaffung der Lademittel bei Nichttausch ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Verkehrswert des Lademittels – derzeit liegt dieser bei 12,50 € je Euroflachpalette, 6,50 € je Düsseldorfer Palette, 60,00 € je H1-Palette und 125,00 € je Eurogitterbox. Darüber hinaus erheben wir bei Nichttausch eine aufwandsbezogene Arbeitsgebühr in Höhe von 25,00 € für die angefallenen administrativen Arbeitszeiten. Sie als Frachtführer sind verpflichtet, den Lademitteltausch mittels CMR-Frachtbrief oder Lademittelschein taggleich zu erbringen, spätestens jedoch bis zum 7 Tag nach der Beladung der Auftraggeberin schriftlich nachzuweisen.
9. Für internationale Transportaufträge gelten zusätzlich die Bedingungen der C.M.R. Der Auftragnehmer weist bei Rückbestätigung dem Auftraggeber das Vorliegen einer C.M.R.-Versicherungsbestätigung nach, welche nicht älter als 6 Monate sein darf und Versicherungssummen und evtl. Haftungsausschlüsse oder -Einschränkungen nennen muß. Die Höchstversicherungssumme je Schadenereignis und Transportmittel muß mindestens € 600.000,00 betragen.
10. Die von Ihnen im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge (auch Fremdfahrzeuge) müssen zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen aufweisen (hierzu zählen nicht Türschlösser).
11. Die Fahrer sind anzuweisen, dass bei Fahrtunterbrechung öffentliche ggf. überwachte Orte anzufahren sind.
12. Eine Abrechnung von Standzeiten ist nur nach vorheriger Information an den Auftraggeber und unter Vorlage einer Bestätigung des Absenders / des Empfängers bez. der Standzeitdauer möglich.

Noerpel Hannover GmbH
Registergericht Hannover HRB 2728, Ust.-Id.-Nr.: DE115670809
Geschäftsführer: Jürgen Miller, Frank Irlsinger, Christine Kamps, Stefan Noerpel-Schneider

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB, Stand 2019.

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Wir beziehen uns in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Art. 28 DSGVO, die Sie auch auf unserer Webseite unter www.noerpel.de entnehmen können.

13. Die im Unternehmen ausgehängte Haus- und Hofordnung ist zwingend zu beachten.
14. Die von Ihnen eingesetzten Transportbehälter sind sauber, geruchsfrei, nicht kontaminiert und für den Transport der Ware geeignet. Gefahrgüter und IFS-Ware sind getrennt voneinander zu transportieren.
15. Es gelten zwingend unsere ausgehängten „Sicherheitshinweise für Fremdfahrer Noerpel-Gruppe“. Diese sind im Fahrgang persönlich einzusehen. Bei Bedarf können diese per Email / Fax von uns angefordert werden.
16. Verpflichtung zum gesetzlichen Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland ab 01. Januar 2015, Auftragsabwicklung – Vertragsstrafe
- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
 - (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
 - (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.
 - (4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.
17. Mundschutzmasken sind verpflichtend mitzuführen und beim Be- und Entladevorgang anzulegen.
Facemasks are mandatory to carry along and wear while whole loading and unloading process.
18. Wir weisen darauf hin, dass der Frachtführer / Unterfrachtführer die gesetzlichen Bestimmungen nach §28b Infektionsschutzgesetz einzuhalten und umzusetzen hat. Dies beinhaltet unter anderem die Pflicht des Arbeitgebers die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) sicher zu stellen. Der Frachtführer / Unterfrachtführer stellt den Auftraggeber von allen Schäden frei, die dieser (der Auftraggeber) aufgrund der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Lage erleidet die der Frachtführer / Unterfrachtführer nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten hat.
Diese Verpflichtung wird der Frachtführer auch Dritten auferlegen, die er zur Auftragserfüllung einsetzt.
- We point out that the carrier / sub-carrier must comply and implement the statutory provisions according to §28b German Infektionsschutzgesetz. This includes, among other things, the employer's duty to ensure the 3G rule (vaccinated, recovered, tested).
The carrier / sub-carrier releases the principal/consignor from all Claim incurred that the carrier / sub-carrier does not suffer or has not properly complied with due to non-compliance with the statutory provisions in connection with the current corona situation. The carrier will also impose this obligation on third parties whom he uses to fulfill the order.

Rückbestätigung durch Auftragnehmer:
Stempel und
Unterschrift:

Ort, Datum:

Rückbestätigung / Versicherungsnachweise erhalten - geprüft Auftraggeber:
Stempel und
Unterschrift:

Ort, Datum: